SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21, WOHNGEBIET WESTLICH DER L 182 / STRALSUNDER STRASSE UND NÖRDLICH DES HOTELS "AN DER HASENHEIDE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21, Wohngebiet westlich der L 182 / Stralsunder Straße und nördlich des Hotels "An der Hasenheide", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Hansch



WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Entwässerungsgraben, hier Umverlegung Graben 27/3

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen

und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Wasserflächen

und Landschaft

öffentliche Flächen

Anpflanzen von Bäumen

Zweckbestimmung:

66 bis 70 71 bis 75 Hierbei sind die Schlaf- und Kinderzimmer mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen, die mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß ausge-Von den Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen ist, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel z. B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert. 4.3.3 Die Anforderungen an die Ausführung von Fassaden und Dachflächen entsprechend der Festsetzung Nr. 4.3.2 gilt auch für Wohn-, Schlaf und Kinderzimmer an der nach Südwesten weisende Baugrenze des Baugebietes WA 2 sowie für die von den maßgeblichen Lärmquellen abgewandten Gebäudeseiten von Schlaf und Kinderzimmern der Baugebiete WA 1 bis WA 4 mit der Besonderheit, dass der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis gemindert werden darf um - 5 dB(A) bei offener Bebauung und - 10 dB(A) bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen. 5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) 5.1 Die Böschungen der nach Text 4.2 zu errichtenden Lärmschutzwälle sind vollflächig mit Sträuchern und Bodendeckern zu bepflanzen. Die verbleibenden gehölzfreien Bereiche der öffentlichen Grünflächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Sie sind mit Landschaftsrasen anzusäen und 2-mal jährlich 5.2 Auf den festgesetzten Pflanzgeboten westlich der Planstraße "C" sind drei großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm aus der Artenliste und in der Qualität gemäß Festsetzung 5.3 zu pflanzen. Für die Pflanzungen ist eine Art der Liste zu verwenden. Ein Baum kann als Ersatzpflanzung für die Baumfällung zur Herstellung der Planstraße "A" angerechnet werden. Die Baumscheibe in der Verkehrsfläche ist in einer Mindestgröße von 12 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m dauerhaft unbefestigt zu belassen. 5.3 Pflanzenlisten: Pflanzenliste Bäume: innerhalb öffentlicher Grünflächen: 3x verpflanzte Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, Pflanzgruinnerhalb der Verkehrsfläche: 4x verpflanzte Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, Mindestgröße Baumscheibe 12 m², Pflanzgrube mind. 1,5 m³ Acer pseudoplatanus Schwarz-Erle Alnus glutinosa Betula pendula Stiel-Eiche Quercus robur Salix alba Silber-Weide Pflanzenliste Sträucher: Qualität: mind. H 100 - 125 Corylus avellana Weißdorn Crataegus laevigata Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa **Hunds-Rose** Rosa canina Wein-Rose Rosa rubiginosa Salix aurita Öhrchen-Weide Salix cinerea Grau-Weide Gemeiner Schneeball Viburnum opulus 6. örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m § 86 LBauO M-V) 6.1 Für Vorhaben innerhalb der Baugebiete WA 1 bis WA 4 sind folgende notwendige Stellplätze (§ 49 Abs. 1 LBauO M-V) herzustellen: Zahl der Stellplätze Nutzungsart Wohngebäude Einfamilienhäuser Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit 1,5 Stpl. je Wohnung

Wohnungen

Verkaufsstätten

Läden

WA 2

WA3

WA 4

Büro- und Praxisräume

Gewerbliche Anlagen

Handwerksbetriebe

setzung ausgenommen.

Gebäude mit Büro- und Praxisräumen

Gaststätten von örtlicher Bedeutung

Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

1 Stpl. je 35 m² Nutzfläche

mindestens 2 je Laden

1 Stpl. je 12 Sitzplätze

Beschäftigte

6.2 Dächer in den Baugebieten WA 3 und WA 4 sind mit Dachziegeln / Dachpfannen in den Farben Rot,

6.3 Grundstückseinfriedungen zu den Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Sie

7.1 Die Entwicklung eines Saumbereiches um das vorhandene Soll südlich der Planstraße "A" (Festset-

zung 3.1) sowie die Entwicklung von Intensivgrünland westlich der Planstraße "C" (Festsetzung 3.2) werden mit einem Kompensationsflächenäquivalent (KFAE) von insgesamt 3.246 m² den Verkehrs-

flächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie den Versorgungsflächen "Regenwas-

die Arbeiten vor Besetzung der Brutreviere beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

... durchgeführt worden.

.... bis zum

Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis,

dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht frist-

. auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter

hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist,

gerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom

den Entwurf des Bebauungsplans mit Begrün-

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom

Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden.

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom

sind ab einer Höhe von 0,8 m blickdurchlässig (z.B. Maschendraht) auszuführen.

serrückhaltung" und "Löschwasserzisterne" gesammelt zugeordnet.

Eingriffsfläche

quivalents von einem Ökokonto wird wie folgt den Eingriffsflächen zugeordnet:

7.2 Die Abbuchung des nicht innerhalb des Bebauungsplans ausgle

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer

Zweckbestimmung, Versorgungsflächen

Der Aufstellungsbeschluss ist vom ...

BauGB ist mit Schreiben vom ...

Stellungnahmen in der Zeit vom

5. Die Gemeindevertretung hat am .

an den Bekanntmachungstafeln sowie am ...

.. bis zum ...

dung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

.. bis zum ..

Braun und Grau bis Anthrazit zu decken. Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen sind von dieser Fest-

1 Stpl. je 35 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch

(§ 9 Abs. 1 a BauGB)

21.292

4.407

14.724

7.527

8.711

1 Stpl. je 70 m² Nutzfläche oder je 3

3.2 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

stellung eines Grabens und die Verlegung von Entwässerungsleitungen zulässig.

de Lärmschutzwände mit einer Höhe von mindestens 22,50 m über NHN zu errichten.

4.2 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen "Lärmschutz" nördlich des Baugebietes WA 3, südlich der Planstraße A sowie südlich des Baugebietes WA 1 sind Lärmschutzwälle in Kombination mit Lärm-

4.3 In den Baugebieten WA 1 bis WA 4 sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes gegenüber den maßgeblichen Lärmquellen L 182 und der

Bahnstrecke Rostock-Stralsund, nachfolgende Maßnahmen des passiven Schallschutzes zu

4.3.1 In den Obergeschossen der Baugebiete WA 1 und WA 2 sind Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer so-

4.3.2 In den Baugebieten WA 3 und WA 4 sind Schlaf- und Kinderzimmer nur auf der von den maßgeblichen Lärmquellen abgewandten Gebäudeseite zulässig. Alternativ sind die Fassaden und Dachflächen von Schlaf- und Kinderzimmern in Abhängigkeit von den festgesetzten Lärmpegelbereichen so auszuführen, dass die nachfolgend aufgeführten bewerteten resultierenden Schalldämmmaße (R'w res)

Maßgeblicher

Außenlärmpegel

von den maßgeblichen Lärmquellen abgewandten Gebäudeseite zulässig.

gemäß nachfolgender Tabelle eingehalten werden:

Lärmpegelbereich

wie offene, unverglaste Balkone nur auf der von den maßgeblichen Lärmquellen abgewandten Ge-

In den Erdgeschossen der Baugebiete WA 1 und WA 2 sind Schlaf- und Kinderzimmer nur auf der

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn durch andere bauliche Vorkehrungen (z. B. geschlossene Laubengänge) ein ausreichender Schutz der Wohn- und Schlafräume vor Verkehrslärm gewährleistet

schutzwänden entlang der festgesetzten Beugungskante mit einer Gesamthöhe von mindestens

4. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

22,50 m über NHN zu errichten.

und Landschaft westlich der Planstraße "C" sind extensive Wiesenflächen zu entwickeln. Die Flächen

sind mindestens einmal pro Jahr, maximal zweimal pro Jahr zu mähen; das Mähgut ist zu beseitigen.

Auf 10 % der Gesamtfläche sind Gruppen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern anzupflan-

zen. Je 2,5 m² ist ein Gehölz zu pflanzen. Zusätzlich sind 8 große Laubbäume innerhalb der Gruppen

anzupflanzen. Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung "Entwässerungsgraben" ist die Her-

4.1 Innerhalb der am östlichen Rand des Baugebietes WA 1 sowie am östlichen und nördlichen Rand des

Baugebietes WA 2 festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor

schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind durchgehen-

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Erforderliches resultierendes

Schalldämmmaß des Außenbauteils $R_{W,res}$ (dB)

TEIL B: TEXT

 Art der baulichen Nutzung 1.1 Allgemeine Wohngebiete

Beruf in ähnlicher Art ausüben. Ausnahmsweise können zugelassen werden

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltungen,

- Tankstellen. 1.2 In den Baugebieten WA 1 bis WA 4 sind Wohngebäude erst zulässig, wenn die Lärmschutzwände gemäß Festsetzung Nr. 4.2 immissionswirksam errichtet worden sind.

von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Bezugspunkt für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist die Höhenlage des zum Gebäude nächstgelegenen Punktes auf der Straßenbegrenzungslinie der anbaufähigen und zur Grundstücksder aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut.

darf die sich aus der Grundflächenzahl errechnete zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 über-(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauGB) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

ist mit einem kräuterreichen Landschaftsrasen anzusäen und durch mindestens alle zwei Jahre, ma-Bentwisch,

Susanne Strübing

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 "Wohngebiet

Hasenheide" der Gemeinde Bentwisch am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom

Susanne Strübing

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

> Susanne Strübing Bürgermeisterin

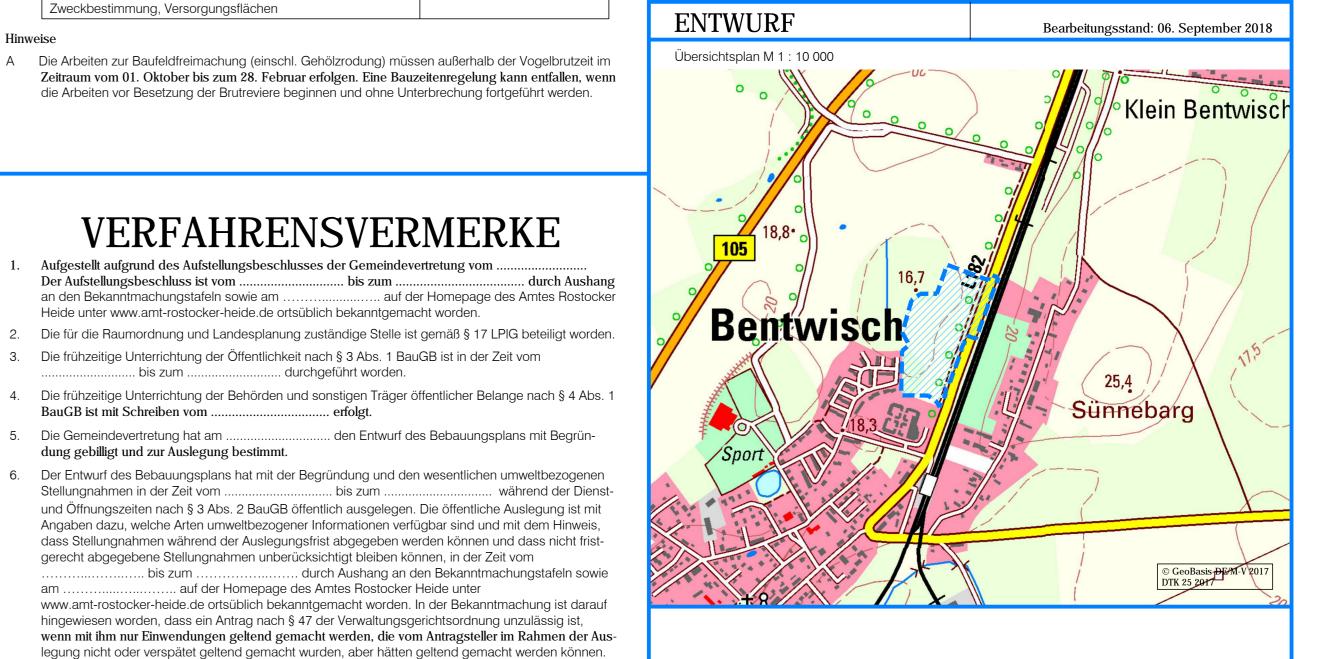
12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom den Bekanntmachungstafeln sowie am auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft ge-

Susanne Strübing Bentwisch, Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Bentwisch

Landkreis Rostock über den Bebauungsplan Nr. 21

Wohngebiet westlich der L 182 / Stralsunder Straße und nördlich des Hotels "An der Hasenheide"



Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

Susanne Strübing

Bürgermeisterin

GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie Firsthöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie OK 25,0 m bis Oberkante als Mindest- und Höchstmaß in m über NHN BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN offene Bauweise VERKEHRSFLÄCHEN öffentliche Straßenverkehrsflächen planfeststellungsersetzende öffentliche Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung

Erläuterung

S. 1057) geändert worden ist.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeine Wohngebiete

Planzeichen

I. FESTSETZUNGEN

Zweckbestimmung:

GRÜNFLÄCHEN

HAUPTVERSORGUNGS- und HAUPTABWASSERLEITUNGEN

öffentliche Grünflächen

Grünflächen

unterirdisch, hier: verrohrter Vorflutgraben 27/3, DN 600

-BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2

des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die

Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanzV-) vom

18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) entfallender Einzelbaum 00000 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Bepflanzungen 00000 SONSTIGE PLANZEICHEN Beugungskante von Lärmschutzwänden bzw. -wällen ____ mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 Bau GB) Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ----Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) LPB Ⅲ Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 Abschn. 5.1, hier: Lärmpegelbereich III Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung • • • • innerhalb eines Baugebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO) Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung Zweckbestimmung: sowie Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB) GGa Gemeinschaftsgaragen Nebenanlagen Löschwasserzisterne Regenwasserrückhaltung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Rechtsgrundlage

(§ 4 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Flurstücksbezeichnung Flurgrenze

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Nummer des Baugebietes

vorhandene Flurstücksgrenze vermarkt

vorhandene Flurstücksgrenze unvermarkt

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 4 BauNVO) (§ 4 BauNVO) In den Allgemeinen Wohngebieten sind zulässig

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, - Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Gartenbaubetriebe,

ximal zweimal pro Jahr dauerhaft offen zu halten.

gemäß textlicher Festsetzung 4.1 sowie die Lärmschutzwälle in Kombination mit Lärmschutzwänden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

1.3 In den Baugebieten WA 3 und WA 4 sind überdachte Stellplätze und Garagen erst in einem Abstand

erschließung dienenden Verkehrsfläche. Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO) 2.2 In den Teilen der Baugebiete WA 1 und WA 2, für die eine Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt ist,

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 3.1 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft südlich der Planstraße "A" ist das vorhandene Soll dauerhaft zu erhalten. Das Umfeld

Bürgermeisterin